

RS OGH 1995/11/8 13Os158/95 (13Os159/95)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1995

Norm

StPO §498

Rechtssatz

Mit der durch das StPÄG 1993 neu geschaffenen Bestimmung des § 498 Abs 2 vorletzter Satz StPO wollte der Gesetzgeber - dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs entsprechend - die Gegenpartei in die Lage versetzen, ihren Standpunkt vor der endgültigen Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes in das Verfahren einzubringen. Derartige Beschwerden sind daher zweiseitige Rechtsmittel. Das erfordert aber, daß schon mit der Rechtsmittelvorlage an die Instanz, umso mehr aber mit der Entscheidung durch diese so lange zugewartet werden muß, bis die Gegenausführung erstattet bzw die hierfür offen stehende Frist verstrichen ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 158/95
Entscheidungstext OGH 08.11.1995 13 Os 158/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0101854

Dokumentnummer

JJR_19951108_OGH0002_0130OS00158_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at